

Der Bayerische Staatsminister für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Hubert Aiwanger, MdL



Kopie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Telefon
089 2162-2809

Landrätinnen und Landräte sowie
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte

Telefax
089 2162-3809

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-14-9800-4/4/1

München,
02.02.2026

**Gesetzesinitiative der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen
Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;
Rehwildbejagung ohne Abschussplan**

Anlagen:
Erläuterndes Faktenblatt

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,

es freut mich Ihnen mitteilen zu können, dass die Bayerische Staatsregierung auf meinen Vorschlag hin eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen hat. Der Gesetzentwurf wurde zur weiteren Behandlung in den Bayerischen Landtag eingebracht. Eine zentrale Änderung der Gesetzesinitiative stellt u. a. die künftige Möglichkeit der Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan dar. Dies schafft mehr Eigenverantwortung, größere Handlungsspielräume und weniger Bürokratie für die Jagd.

Auch wenn der parlamentarischen Behandlung natürlich nicht vorgegriffen werden kann und daher keine Aussage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens möglich ist, hoffe ich sehr, dass ein Inkrafttreten zum kommenden Jagdjahr am 1. April 2026 umgesetzt wird.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Sollte jedoch absehbar werden, dass das Gesetzesvorhaben erst nach dem 1. April 2026 in Kraft tritt, werde ich mich dafür einsetzen, dass eine rechtliche Möglichkeit geschaffen wird, die ausnahmsweise auch einen Eintritt in die abschussplanfreie Rehwildbejagung im laufenden Jagdjahr zulässt.

Vor diesem Hintergrund gilt es, die Verantwortlichen in den Jagdrevieren bereits jetzt über die geplanten Regelungen zu informieren. Damit können diese zeitnah Maßnahmen treffen, um die Voraussetzungen einer abschussplanfreien Bejagung von Rehwild einhalten zu können.

Wenn sich die Grundbesitzer bzw. Jagdgenossen für eine Abschussplanfreiheit entscheiden, sieht die neue Regelung für alle Reviere (unabhängig von der Verbissbelastung) die Möglichkeit vor, Rehwild auch ohne Abschussplan zu bejagen. Voraussetzung dafür ist zunächst eine Anzeige des Entschlusses vor Beginn des betreffenden Jagdjahres bei der zuständigen unteren Jagdbehörde.

In Gemeinschaftsjagdrevieren muss einer solchen Anzeige eine mehrheitliche Entscheidung der Versammlung der Jagdgenossen vorausgehen. In der Versammlung müssen die Waldbesitzer die Möglichkeit erhalten, ihre Belange zu äußern. Dies muss im Protokoll der betreffenden Sitzung festgehalten werden. Ein solcher Beschluss kann auch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes gefasst werden, sodass keine gesonderte Versammlung nötig wäre. In Eigenjagdrevieren entscheidet hingegen der Eigenjagdberechtigte eigenständig.

Des Weiteren ist in verpachteten Revieren (sowohl in Gemeinschafts- als auch in Eigenjagdrevieren) einmal im Kalenderjahr ein Waldbegang durchzuführen und eine Vereinbarung darüber zu treffen, wie der Verpächter über das erlegte Rehwild informiert wird. In Revieren, deren Verbissbelastung in der ergänzenden revierweisen Aussage des letzten forstlichen Gutachtens mit „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ bewertet war („rote“ Reviere) oder für die (aktuell) keine ergänzende revierweise Aussage erstellt wurde, muss zudem vor der Beantragung der Abschussplanfreiheit eine geeignetes Jagdkonzept zwischen Pächter und Verpächter des Jagdpachtvertrags

vereinbart oder in eigenbewirtschafteten Revieren durch die Jagdgenossenschaft oder den Eigenjagdberechtigten festgelegt werden. Ziel des Jagdkonzeptes ist: Richtig jagen – gut für Wald und Wild!

Nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag ist vorgesehen, eine ministerielle Orientierungshilfe als Hilfestellung zur Gestaltung des Inhalts des Jagdkonzeptes bereitzustellen. Sofern vorsorglich bereits jetzt ein Jagdkonzept erstellt wird, ist eine Orientierung an den nachfolgenden inhaltlichen Aspekten denkbar. So kann das Jagdkonzept beispielsweise die Information des Jagdpächters über Naturverjüngungsflächen oder Anpflanzungen enthalten und eine Schwerpunktbejagung auf diesen Flächen oder die Errichtung von Weiserzäunen vereinbaren. Auch Vereinbarungen zur Herstellung oder Beibehaltung eines tragbaren Wildbestandes oder zur Vermeidung von Jagddruck auf Äsungsflächen außerhalb des Waldes sind empfehlenswert. Dies kann auch durch eine Abschusserbringung möglichst bereits im Herbst (und Jagdruhe im Winter) unterstützt werden. Die konkrete Gestaltung des Jagdkonzeptes obliegt jedoch der Jagdgenossenschaft bzw. dem Eigenjagdberechtigten in Abstimmung mit dem Jäger. Das Jagdkonzept soll gerade die Zusammenarbeit vor Ort unterstützen und muss deshalb auch bei der behördlichen Anzeige der Abschussplanfreiheit nicht vorgelegt werden.

Meine Damen und Herren, die Ziele dieser neuen Bejagungsmöglichkeiten beim Rehwild sind ein ausgeglichenes Wald-Wild-Verhältnis, stabile Wälder und gesunde Wildbestände. Es ist ein Erfolg, dass die Staatsregierung mit dieser Gesetzesinitiative Eigenverantwortung und Eigentumsrecht stärkt, Handlungsmöglichkeiten eröffnet, Verwaltungsaufwand reduziert und eine nachhaltige Bejagung von Rehwild fördert. Entscheidend ist nun, dass die Beteiligten in den Jagdrevieren über die konkret vorgesehenen Regelungen der Gesetzesinitiative im Bilde sind und sich mit den Voraussetzungen auch bereits beschäftigen können. Im Fokus stehen dabei die in den nächsten Wochen üblicherweise stattfindenden Sitzungen der Jagdgenossenschaften, in denen die erforderlichen Beschlüsse bereits getroffen werden können.

Ich bitte Sie daher, die Vorstände der Jagdgenossenschaften, die Eigentümer der Eigenjagdreviere und die Revierinhaber, in Ihrem Zuständigkeitsbereich über die zu erwartenden Neuerungen im Jagdrecht zu informieren. In der Anlage finden Sie dazu ein erläuterndes Faktenblatt, das Sie – wie auch dieses Schreiben – gerne allen Interessierten zur Verfügung stellen können.

Der Bayerische Waldbesitzerverband, der Bayerische Bauernverband, die Familienbetriebe Land und Forst Bayern sowie der Bayerische Jagdverband erhalten einen Abdruck dieses Schreibens, um ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Hubert Aiwanger